

Rahmenvereinbarung

zwischen

SPITEX Nebikon-Altishofen

und

Name/Vorname, Adresse Klient/in (Blockschrift)

Spitex Nebikon-Altishofen und der Klient/die Klientin vereinbaren, dass die Spitex Nebikon-Altishofen Dienstleistungen gemäß der jeweiligen aktuellen Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung erbringen. In der Leistungsplanung sind die Leistungen detailliert geregelt (u.a. Art und Dauer). Änderungen in der Leistungsplanung sind zwischen der Spitex Nebikon-Altishofen und dem Klienten/der Klientin jeweils zu vereinbaren.

Die Betreuung des Klienten/der Klientin wird einem Fachteam der Spitex Nebikon-Altishofen zugeteilt. Der Klient/die Klientin hat keinen Anspruch auf die Betreuung durch bestimmte Mitarbeitende der Spitex Nebikon-Altishofen. Das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden liegt allein bei der Spitex Nebikon-Altishofen. Der Klient/die Klientin richtet sämtliche Anliegen in Bezug auf diese Vereinbarung direkt an die Spitex Nebikon-Altishofen.

Der Klient /die Klientin nimmt zur Kenntnis, dass ausschliesslich die Pflichtleistungen gemäss Art. KLV 7, Abs.2 von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden. Nicht-Pflichtleistungen (zB.: Hauswirtschaftliche Leistungen ohne Zusatzversicherung, Mahlzeitendienst, Fahrdienst, etc. werden dem Klienten/der Klientin direkt verrechnet.

Der Klient/ die Klientin nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass er/sie die Nicht-Pflichtleistungen (gemäss Tarifblatt) selbst bezahlt.

Der Klient bzw. die Klientin bevollmächtigt die Spitex Nebikon-Altishofen seinen/ihren Beitrag an die Pflegevollkosten (Restfinanzierungsbeitrag) gemäß § 4 und § 15 des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflege-Finanzierungsgesetz) des Kantons Luzern vom 14. September 2010 (SRL Nr. 867) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Pflegefinanzierungsgesetz (Pflegefinanzierungsverordnung) des Kantons Luzern vom 30. November 2010 (SRL Nr. 867a) direkt der Wohnsitzgemeinde in Rechnung zu stellen.

Der Klient/die Klientin kennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Spitex Nebikon-Altishofen und ist mit diesen einverstanden. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung wird im Doppel ausgestellt und unterschrieben. Ein Exemplar ist für den Klienten/die Klientin bestimmt, das andere wird von der Spitex Nebikon-Altishofen aufbewahrt.

Klient / Klientin oder die mit seiner /. ihrer Vertretung betraute Person:(*)

Ort und Datum

Name und Vorname

Unterschrift

(*) Bei mehreren Personen gilt die Solidarität

Nebikon,

Spitex Nebikon-Altishofen

Marie-Therese Anliker-Getzmann
Geschäftsleitung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Nebikon-Altishofen (AGB)

Abschluss und Inhalt des Vertrages

Das Vertragsverhältnis zwischen der SPITEX Nebikon-Altishofen und ihren Klientinnen wird bestimmt durch

- a. die individuelle Rahmenvereinbarung,
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie
- d. dass jeweils aktuelle Tarifblatt.

Leistungen

¹ Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen richten sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, welche einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden, zeitlichen Mehrbedarf von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information der KlientInnen abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe oder einem Sturz oder ähnlich). Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20% oder einem dauernden Mehrbedarf muss eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen werden.

² Die Mitarbeitenden erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der SPITEX Nebikon-Altishofen und ihren Klienten. Weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der SPITEX Nebikon-Altishofen nicht gestattet.

Pflegematerial und Hilfsmittel

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Entscheid vom 1. September 2017 und 7. November 2017 festgelegt, dass Material der MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste), welches die Spitex bei ihren Kundinnen und Kunden anwendet, mit dem Tarif (KLV, Artikel 7) abgegolten ist. Material, welches von den Kundinnen und Kunden selbst (oder ihren Angehörigen) angewendet wird, darf weiterhin gemäß MiGeL bei der Krankenversicherung in Rechnung gestellt werden.

Aus diesem Grund bringt die Spitex sämtliches Material, welches wir für die Durchführung der Pflege benötigen, selber mit. Ausgeschlossen davon sind Medikamente und Materialien, welche unsere Kundinnen und Kunden selbst oder Ihre Angehörigen in der Pflege verwenden.

Einsatz von Dritten

¹ Kosten der Pflegeleistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen nicht übernommen und vom Klienten/von der Klientin ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten des Klienten/der Klientin.

² Kosten für Hauswirtschaftsleistungen gehen vollständig zulasten des Klienten/der Klientin. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).

³ Die Tarife für Hauswirtschafts- und Extraleistungen richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

⁴ Werden die Leistungen der Spitex Nebikon-Altishofen *vorübergehend* zugunsten von ausser kantonalen Klienten/Klientinnen erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons), so gehen die Vollkosten vollständig zulasten des Klienten/der Klientin. Die Rückforderung der Versicherung und vom Wohnkanton obliegt dem Klienten/der Klientin.

Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit der Krankenversicherung wird im System des Tiers Payant abgerechnet: SPITEX Nebikon-Altishofen schickt diese Rechnung direkt dem Versicherer.

² Die Kosten für Hauswirtschafts-, Extraleistungen und die Patientenbeteiligung von max. CHF 15.95/Tag werden der Klient/innen direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

³ wird die Vereinbarung mit der SPITEX Nebikon-Altishofen klientenseitig von mehreren Personen

unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

Abbestellung von Leistungen

¹ Für Einsätze an Werktagen, die der Klient/die Klientin nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abbestellt werden, stellt SPITEX Nebikon-Altishofen dem Klienten/der Klientin Rechnung.

² Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.

Vertragskündigung

¹ Die Kündigung des Vertrags bedarf der schriftlichen Form.

² Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.

³ In besonderen Fällen behält sich die SPITEX Nebikon-Altishofen vor, den Vertrag fristlos zu kündigen (z.B. bei Nichtbezahlung von Rechnungen oder bei Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen oder Verhaltens seitens des Klienten/der Klientin).

Wohnungszugang

Der Klient/die Klientin sind verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der SPITEX Nebikon-Altishofen zu gewährleisten.

Schweigepflicht

Die SPITEX Nebikon-Altishofen verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

Haftung

¹ Die SPITEX Nebikon-Altishofen haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die ihre Mitarbeitenden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.

² Der Umfang der Haftung richtet sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.

³ Jegliche weitere Haftung (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeitenden verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der SPITEX Nebikon-Altishofen und dem Klienten/der Klientin ist der Sitz der SPITEX Nebikon-Altishofen.

Nebikon, 18. April 2018